

Bundesrat

1

32 Seiten
Druckanfrage 211/92

19.03.92

EG - A - G - U

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Qualitätspolitik in der
Fischerei

SEK(92) 353 endg.; Ratsdok. 5088/92

KEP-AE-Nr.: 920825

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 19. März 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 4. März 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

FÜR EINE QUALITÄTSPOLITIK IN DER FISCHEREI

Inhalt

	<u>Seite</u>
- Zusammenfassung	3
- Einleitung	3
<u>TEIL I : GEGENWÄRTIGE SITUATION</u>	9
I. Gesundheitsschutz	9
I.1. Umwelt	9
I.2. Hygienevorschriften	10
II. Vermarktung	13
II.1. Normen für die Einstufung in Handelsklassen	13
II.2. Normen für die Zusammensetzung	14
<u>TEIL II : PERSPEKTIVEN</u>	16
I. Motive und Ziele einer spezifischen Qualitätspolitik für Fischereierzeugnisse	17
I.1. Besonderheiten der Fischerei	17
I.2. Spezifischer rechtlicher Rahmen der Fischerei	19
I.3. Die Ziele einer Qualitätspolitik	20

II. Gemeinschaftsinstrumente	22
II.1. Gemeinschaftsverfahren zur Anerkennung von Fischereierzeugnissen	23
1. Qualität der Fänge (Erzeugung)	23
2. Sicherung der Qualität auf allen Stufen der Vermarktung	25
II.2. Strukturpolitische Anreize im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik	26
1. Investitionen	26
a) Fischereifahrzeuge	27
b) Ausrüstung der Fischereihäfen	27
c) Verarbeitung und Vermarktung	27
d) Erzeugnisse, Verbraucheraufklärung und Absatzförderung	28
2. Forschung	28
3. Ausbildung	29
Fazit	31

Zusammenfassung

Durch die Erfordernisse der Bestandserhaltung und der Bewirtschaftung der Ressourcen ist der Produktion von Fischereierzeugnissen in der Gemeinschaft ein fester Rahmen gesetzt, der sich durch eine dauerhafte Begrenzung der zulässigen Fangmengen auszeichnet.

Selbst wenn das Ziel einer Angleichung der Fangkapazitäten an die Fangmöglichkeiten bereits erreicht wäre, müßte zur Sicherung der Rentabilität und der Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei im internationalen Kontext weiterhin dafür gesorgt werden, die Produktivität und den Umsatz durch Steigerung der durchschnittlichen Erzeugerpreise und damit eine wertmäßige Valorisierung dieser Erzeugung zu erhöhen.

Das Ziel, die Qualität zu verbessern, kommt im übrigen den Verbraucherinteressen entgegen, fügt sich in den Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und entspricht gleichzeitig den allgemeinen Bemühungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Nahrungsmittelqualität.

Der Begriff der Qualität umfaßt im weiteren Sinne eine ganze Reihe von Aspekten, die in zahlreiche verschiedene Zuständigkeitsbereiche fallen; die Zuständigkeiten müssen definiert und die Bereiche abgegrenzt werden, bevor geeignete Maßnahmen ins Auge gefaßt werden können.

Schematisch vereinfacht läßt sich zwischen der Genußtauglichkeit und der Handelsgüte eines Erzeugnisses unterscheiden.

Entscheidende Kriterien für die Genußtauglichkeit von Fischereierzeugnissen sind zum einen die Umweltbedingungen und damit auch Belastungen durch die Verschmutzung der Meere und zum anderen die Behandlung der Fänge. Die in diesem Bereich erlassenen Hygienevorschriften dienen der öffentlichen Ordnung (Schutz der öffentlichen Gesundheit) und fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der öffentlichen Gewalt.

⋮

Den rechtlichen Rahmen für diese Art von Vorschriften, die bis vor kurzem rein staatliche Regelungen waren, bilden künftig zwei Richtlinien des Rates, die nach ihrer Umsetzung am 1. Januar 1993 wirksam in Kraft treten werden.

Im Handel dagegen erfüllen Qualitätsnormen ihren Zweck im Zusammenhang mit der Ausübung eines lauterer Wettbewerbs, der Betrugsbekämpfung, dem Verbraucherschutz und der Harmonisierung von Erzeugnisklassen auf Gemeinschaftsebene.

Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Fischereierzeugnisse umfassen Normen für die Einstufung (frische Erzeugnisse) und Normen für die Zusammensetzung eines verarbeiteten Erzeugnisses (Sardinenkonserven).

Es existieren folglich Vorschriften auf zwei Ebenen: zum einen Mindestqualitätsnormen unter gesundheitlichen Aspekten und zum anderen Bestimmungen über die Einteilung von Erzeugnissen in Handelsklassen.

Doch es gibt keinen Rahmen, der es über diese beiden Ebenen hinaus gestatten würde, Impulse zu geben und die Erzeuger wie auch die zwischengeschalteten Stufen der Vermarktung zu einer Steigerung der Erzeugnisqualität anzuregen. Die Überlegungen müssen daher in diese Richtung gehen.

Maßnahmen zur Steigerung der Qualität von Fischereierzeugnissen setzen einen spezifischen rechtlichen Rahmen voraus, aufgrund der Eigenart der Erzeugnisse, der speziellen Merkmale der Fischerei und der Besonderheiten der Rechtsvorschriften, die für diese bestimmend sind. Die Gemeinsame Fischereipolitik schließt nämlich bestimmte Ziele ein, auf die die Bemühungen um Qualitätssteigerung abgestimmt werden können bzw. müssen. So sind es häufig die für den Bestand am wenigsten "aggressiven" Fangmethoden, die Erzeugnisse von höchster Qualität liefern.

Diese Bemühungen um Qualitätssteigerung decken sich auch mit den übrigen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik, etwa der Steigerung der Erzeugereinkommen und der Verbesserung der Erzeugnisse, die den Verbrauchern angeboten werden.

Zur Verwirklichung dieser Ziele muß die Gemeinschaft zwei unterschiedliche Instrumente bereitstellen:

1. Eine Gemeinschaftsregelung zur Anerkennung der Qualität von den Fischereierzeugnissen

Es muß ein spezifischer rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der Erzeuger und Handel dazu anregt, die Handels Güte ihrer ganzen Erzeugung oder eines Teils ihrer Erzeugung zu steigern, um offiziell eine Anerkennung ihrer Qualität zu erreichen; die Qualitätszuerkennung wird von bestimmten Produktions- und Absatzmethoden abhängig gemacht, zu deren Anwendung sich die Beteiligten verpflichten.

Diese Regelung muß ferner den Zusammenschluß von Erzeugern und Vermarktungsunternehmen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele im Rahmen einer branchenübergreifenden Partnerschaft fördern.

2. Unterstützende Maßnahmen im Rahmen der Fischereistrukturpolitik

Da Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in den meisten Fällen Investitionen in besondere Anlagen und Geräte an Bord der Fischereifahrzeuge, in den Fischereihäfen, in den Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben sowie Kampagnen der Verbraucheraufklärung und Verbrauchsförderung erfordern, müssen sie durch eine entsprechende Ausrichtung und Anpassung der strukturpolitischen Instrumente unterstützt werden.

Ebenfalls gefördert werden sollten in die selbe Richtung die Forschung, der Transfer innovativer Techniken und die Berufsausbildung.

Abschließend ist festzustellen, daß die Bemühungen um Qualität bzw. Qualitätssteigerung, die gegenwärtig bei bestimmten Erzeugergemeinschaften beobachtet werden können, die Notwendigkeit eines solchen rechtlichen Rahmens deutlich machen; dieser ist unerlässlich, wenn die eingeleiteten Maßnahmen zu optimalen Ergebnissen führen sollen.

FÜR EINE QUALITÄTSPOLITIK IN DER FISCHEREI

Der internationale Wettbewerb, dem die Fischwirtschaft in der Gemeinschaft ausgesetzt ist, macht es erforderlich, daß alle Faktoren, die zur Wahrung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der Fischerei beitragen, eingehend untersucht werden.

Da es unmöglich ist, in absehbarer Zeit bestimmte Aspekte zu ändern, die für dieses Gleichgewicht entscheidend sind, etwa für den Produktionssektor die Frage des Zugangs zu den Ressourcen oder für den Sektor der Verarbeitung und Vermarktung die Entwicklung des internationalen Handels, müssen auf Gemeinschaftsebene Lösungsansätze gefunden und Maßnahmen getroffen werden, um einige der Schwierigkeiten aufzufangen, vor die sich die Fischwirtschaft gestellt sieht.

Die Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen in den heutigen Volkswirtschaften hat neben der reinen Preiskonkurrenz auch eine Konkurrenz über Produktinnovation und -qualität entstehen lassen.

Die Verbesserung der Qualität von Fischereierzeugnissen kann daher ebenso wie die Steigerung der Produktivität als ein Ziel angesehen werden, dessen Verwirklichung zur Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Fischwirtschaft sowohl auf der Stufe der Erzeugung als auch auf der Stufe der Verarbeitung beiträgt. Ein derartiges Ziel kommt im übrigen den Forderungen der Verbraucher entgegen, die immer stärker auf die Qualität von Nahrungsmitteln achten.

Die Entwicklung einer Qualitätspolitik für Fischereierzeugnisse deckt sich mit den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Gleichzeitig aber muß eine derartige Politik auch auf die Leitlinien abgestimmt sein, die das Vorgehen der Gemeinschaft in Fragen der Nahrungsmittelqualität bestimmen.

Die allgemeinen Ziele der Kommission auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts wurden in zwei, im Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes angekündigten Mitteilungen definiert:

- die eine über das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht (KOM (85) 603 endg.)
- die andere über den freien Verkehr mit Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft (89/C - 271/03).

. . .

Der Begriff der Nahrungsmittelqualität schließt mehrere Aspekte ein, auf die näher eingegangen werden muß. Im weiteren Sinne des Wortes fallen hierunter sowohl die Fragen des Gesundheitsschutzes der Verbraucher als auch die Bestimmungen über die Handelsbezeichnungen der Erzeugnisse, zwischen denen der Verbraucher wählen kann.

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Bereichen ist wichtig, denn der Gesetzgeber hat je nach dem, ob es um die Genußtauglichkeit oder die Handelsqualität eines Erzeugnisses geht, unterschiedliche Kompetenzen.

Ziel der gesundheitspolitischen Vorschriften ist es, die Genußtauglichkeit der dem Verbraucher angebotenen Erzeugnisse zu garantieren. Es obliegt der öffentlichen Gewalt, zur Verwirklichung dieses Ziels einschränkende Regeln vorzuschreiben.

Die handelspolitischen Vorschriften zielen darauf ab, die Produkteigenschaften festzulegen, um die Transparenz des Marktes, die Lauterkeit der Handelsgeschäfte und die angemessene Unterrichtung der Verbraucher zu gewährleisten. In diesem Bereich muß das Eingreifen der öffentlichen Gewalt sehr viel differenzierter erfolgen. Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik können Maßnahmen erlassen werden, um die Qualität der in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse zu fördern. Eine derartige Politik wird die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsunternehmen steigern und ist daher geeignet, zur Verbesserung der Erzeugereinkommen beizutragen.

Die horizontalen Gemeinschaftsvorschriften im Nahrungsmittelbereich gelten auch für Fischereierzeugnisse, selbst wenn diese in die Zuständigkeit einer spezifischen Politik fallen.

Hierzu zählen zum Beispiel die Vorschriften über die Etikettierung oder über Zusatzstoffe (Farbstoffe, Konservierungsmittel, Antioxydantien usw.). Diese Aspekte werden im folgenden nicht näher untersucht.

Ebenso erscheint es unnötig, im Rahmen dieser besonderen Untersuchung für Fischereierzeugnisse auf den neuen Ansatz einzugehen, den die Kommission hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften verfolgt.

Notwendig dagegen erscheint die Definition des künftigen Gemeinschaftsrahmens, der unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik geeignet wäre, die Qualität von Fischereierzeugnissen zu garantieren bzw. zu steigern.

Nach einer Analyse der gegenwärtigen Situation werden im zweiten Teil Perspektiven für das mögliche Vorgehen der Gemeinschaft in diese Richtung entwickelt.

TEIL I - GEGENWÄRTIGE SITUATIONI. Gesundheitsschutz

Der Gesundheitsschutz ist ein weitreichendes Gebiet. Die gesundheitlichen Aspekte der Genußtauglichkeit können sowohl die Umwelt betreffen, in der die Erzeugnisse gewonnen oder hergestellt werden, als auch die Erzeugnisse selbst.

I.1. Umwelt

Die Qualität von Fischereierzeugnissen hängt u.a. von der Qualität der Gewässer ab, in denen diese gefangen oder aufgezogen wurden.

Der Verbraucher ist empfänglich für das Bild eines gesunden, natürlich gewonnenen Erzeugnisses, das Fischereierzeugnissen normalerweise anhaftet. Die Verschmutzung von Gewässern infolge eines Unfalls oder als Dauerphänomen kann die Qualität der Erzeugnisse bakteriologisch oder chemisch verändern; außerdem schadet sie dem genannten Bild vom gesunden Erzeugnis und kann dadurch den Absatz beeinträchtigen.

Auf die Anfragen der Mitgliedstaaten während der verschiedenen Ratstagungen "Fischerei" im Jahr 1988 hin hat die Kommission (Kommissar CLINTON-DAVIS) auf der Tagung vom 9., 10 und 11. Dezember 1988 mündlich Bericht erstattet über die Folgen der Meeresverschmutzung für die Fischereitätigkeit und die bisherige Anwendung von gemeinschaftlichen Umweltschutzrichtlinien im Hinblick auf die Verschmutzung von Nord- und Ostsee.

Bisher hat sich die Kommission vor allem mit den Auswirkungen der Verschmutzung auf die Biomasse beschäftigt (vgl. Mitteilung der Kommission auf der informellen Ratstagung "Fischerei" am 11. und 12. April 1988 in Cuxhaven über die Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik im Mittelmeer, die in den Zwischenbericht über den Fischereisektor aufgenommen wurde - SEK(88) 753 vom 20. Mai 1988).

Erneut aufgegriffen wurde das Problem auf der informellen Ratstagung von La Toja am 10. und 11. April 1989. Dieses Mal verbanden die Minister die Probleme des Gewässerschutzes mit der Frage der Qualität von Fischereierzeugnissen.

Denn sicherlich sind Qualitäts- und Umweltpolitik nicht voneinander zu trennen.

Auf Gemeinschaftsebene existieren bereits zwei Richtlinien des Rates:

- Richtlinie 78/659 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten;
- Richtlinie 79/923 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer.

Doch diese Richtlinien wurden nicht in allen Mitgliedstaaten gleich angewandt.

Eine weitere Richtlinie (76/464) von allgemeinerer Tragweite, die die Verschmutzung von Gewässern durch Einleitung gefährlicher Stoffe betrifft, brachte ebenfalls nicht die erwarteten Ergebnisse.

Die Untersuchung der Wechselbeziehungen zwischen Umwelt und Fischerei steht auch auf der Tagesordnung der OECD (Beschluß vom März 1990 - 65. Tagung).

I.2. Hygienevorschriften

Im Zuge der Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, einem Ziel, das sich die Kommission in ihrem Weißbuch vom Juni 85 über die Vollendung des Binnenmarktes gesetzt hat, wurden unlängst zwei Richtlinien des Rates verabschiedet, um beim Handel mit Fischereierzeugnissen Harmonie im Zusammenhang mit gesundheitlichen Problemen abzubauen:

- Die eine betrifft Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾,
- in der anderen sind Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln festgelegt⁽²⁾.

Die Frage, die es hierbei zu überprüfen gilt, ist nicht so sehr der Inhalt der Hygienevorschriften, sondern ihre Reichweite. Denn es ist kaum möglich, im Zusammenhang mit der Qualität eines Erzeugnisses eindeutig zwischen den gesundheitlichen Anforderungen und der Handelsgüte zu unterscheiden. Es handelt sich eher um eine Frage der Abstufung.

Selbstverständlich darf ein Erzeugnis, das aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Verzehr geeignet ist, nicht zum Verkauf angeboten werden. Ziel der Gesundheitsbestimmungen muß es daher sein, die Mindestanforderungen festzulegen, um die Genußtauglichkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten, und zu diesem Zweck bestimmte Auflagen (Hygienevorschriften) für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Lagerung und den Transport zu machen. Markt- und absatzbezogene Vorschriften sollten erst zum Zuge kommen, wenn diese Mindestanforderungen geklärt sind.

Auch wenn eine derartige Unterscheidung nicht immer ganz klar ist, muß sie doch vorgenommen werden, um die Gemeinschaftsvorschriften kohärent und auf eindeutige Ziele ausgerichtet gestalten und anwenden zu können. Es handelt sich um ein methodisches Problem der Aufteilung der Kompetenzen zwischen den verschiedenen Dienststellen der Kommission, die in der Frage der Erzeugnisqualität in unterschiedlicher Funktion zuständig sind.

·
·
·

(1) Richtlinie 91/493/EWG vom 22. Juli 1991. ABl. L 268 vom 24. September 1991, S. 15.

(2) Richtlinie 91/492/EWG vom 15. Juli 1991; ABl. L 268 vom 24. September 1991, S. 1.

Das Gemeinschaftsrecht enthält bereits Vorschriften über die Qualitätsanforderungen an Fischereierzeugnisse, die zum Verzehr bestimmt sind. Es handelt sich um die Verordnungen 103/76 und 104/76 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Fische und bestimmte Krebstiere.

Aus historischen Gründen wurden diese Vorschriften in die Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse aufgenommen. Sie galten ursprünglich nur für Erzeugnisse, die unter eine gemeinschaftliche Interventionsregelung fallen, wurden aber bei einer Überarbeitung dieser Verordnung im Jahre 1988 auf alle frisch angelandeten Fischereierzeugnisse (anadrome Fische ausgenommen) ausgedehnt.

Die oben genannte Richtlinie mit Hygienevorschriften für Fischereierzeugnisse verweist bei den Gesundheitskontrollen, wenn es um die Festlegung der organoleptischen Anforderungen geht, auf die gemeinsamen Vermarktungsnormen. Die Festlegung der Kriterien für die chemischen und mikrobiologischen Kontrollen dagegen wurde in die Hygienevorschriften direkt aufgenommen.

Nach derselben Richtlinie sind (Artikel 3) die Hygienevorschriften für den Fang und die Behandlung an Bord der Fischereifahrzeuge noch festzulegen; nur für Fabrikschiffe sind diese Bestimmungen in der Richtlinie selbst enthalten.

II. Vermarktung

Die Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereifahrzeuge hat zu der Festsetzung von gemeinsamen Vermarktungsnormen geführt. "Zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung sollten durch Anwendung dieser Normen Erzeugnisse von unzureichender Qualität vom Markt ferngehalten und die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lauteran Wettbewerbs erleichtert werden" (Verordnung 3796/81 - 4. Erwägungsgrund). Die Rechtsgrundlage für entsprechende Gemeinschaftsmaßnahmen im besonderen Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik bildet Artikel 2 der Verordnung 3796/81.

Während die Bestimmungen der GMO über Erzeugerorganisationen und Preise fakultativ angewandt werden können, sind die im Rahmen der GMO verabschiedeten Normen verbindlich, so daß kein Erzeugnis auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht werden kann, das diesen Anforderungen nicht genügt.

II.1. Normen für die Einstufung in Handelsklassen

Die ersten Normen, die im Rahmen der GMO erlassen wurden, sind in den Verordnungen 103/76 und 104/76 festgelegt. Diese Normen, die auf den bereits erwähnten organoleptischen Anforderungen beruhen, ermöglichen die Einstufung der Erzeugnisse in drei Frischeklassen. Anhand dieser Frischegrade sowie einer Einstufung nach Größe und Vorgaben hinsichtlich der Aufmachung (ganzer Fisch, ausgenommen, mit oder ohne Kopf) können die verschiedenen Erzeugnisklassen bestimmt werden.

Die Anwendung von Vermarktungsnormen unterstützt auch die Durchführung der Preispolitik. Sie gestattet es, jeder Erzeugnisklasse einen Koeffizienten zuzuordnen, der deren Marktwert entsprechend ihrer Qualität widerspiegelt.

Die Festsetzung höherer Rücknahmepreise für Erzeugnisse von höherer Qualität spiegelt in den meisten Fällen lediglich die natürliche Entwicklung des Marktes wider. Diese Praxis wurde bisher hauptsächlich von der Kommission verfolgt. Dabei läßt sich feststellen, daß es bei bestimmten Erzeugnissen, insbesondere den zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnissen wie Hering oder Rotbarsch, keinerlei Preisstaffelung nach Maßgabe der Qualität gibt.

Die Staffelung der Marktstützungspreise könnte ebenfalls einen Anreiz bieten, Qualitätserzeugnisse herzustellen. Dieser Gedanke erscheint verlockend. Doch sind hier durch das Verhalten der Marktbeteiligten Grenzen gesetzt. Ein zu hoch angesetzter Rücknahmepreis kann die Beteiligten vom Kauf der betreffenden Erzeugnisse abhalten und eine Verlagerung der Nachfrage auf die Erzeugnisse von geringerer Qualität zu niedrigeren Preisen bewirken.

II.2. Normen für die Zusammensetzung

Lange Zeit waren die Gemeinschaftsnormen für Fischereierzeugnisse auf Vorschriften für den Erstverkauf beschränkt und betrafen daher im wesentlichen frisch angelandete Erzeugnisse.

Für bestimmte empfindliche Erzeugnisse aber erwies sich eine Ausweitung der Gemeinschaftsmaßnahmen auf andere Stufen der Vermarktung als notwendig.

Die ersten Vermarktungsnormen für Verarbeitungserzeugnisse wurden für Sardinienkonserven erlassen (Verordnung Nr. 2136/89 des Rates vom 21. Juni 1989).

Der entsprechende Vorschlag der Kommission wurde im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben in diesem Bereich unterbreitet (vgl. Erklärung der Kommission auf dem Fischereirat vom 19. Oktober 1988) und folgte den Perspektiven, die in dem Bericht KOM(87) 219 endg. über die Lage des Sardinienmarktes in der Gemeinschaft aufgezeigt worden waren.

Die geltenden Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven zielen im wesentlichen darauf ab, eine stärkere Markttransparenz und einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu garantieren sowie den Absatz von Qualitätserzeugnissen zu fördern.

Entsprechende Vorschriften für die Vermarktung von Thunfischkonserven werden z. B. von der Kommission ausgearbeitet.

Diese Methode, gezielt für bestimmte Erzeugnisse geeignete Vermarktungsnormen festzulegen, muß auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen der Handel innerhalb der Gemeinschaft oder die Anwendung einheitlicher Maßnahmen im Handel mit Drittländern Probleme aufwirft.

In allen anderen Fällen dürfte es ausreichen, wenn der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung einzelstaatlicher Vorschriften umgesetzt wird.

Der derzeitige rechtliche Rahmen ist mithin im wesentlichen darauf beschränkt, den Anforderungen des Gesundheitsschutzes zu genügen und die Absatzregeln zu vereinheitlichen.

Er sollte daher erweitert werden und Ziele einbeziehen, die über diese Anforderungen hinausgehen und dazu beitragen, die Qualität bestimmter Erzeugnisse optimal zu fördern. Die Verwirklichung dieser Ziele allerdings kann nicht vom Gesetzgeber vorgegeben werden, sondern unterliegt ausschließlich der Entscheidung der betreffenden Unternehmer. Doch können Vorstöße in dieser Richtung unterstützt, gelenkt und geschützt werden, und es ist Aufgabe der Gemeinschaft, im Rahmen des Funktionierens des Binnenmarktes Instrumente bereitzustellen, die diesen Erfordernissen gerecht werden.

·
·
·

TEIL 2 - PERSPEKTIVEN

Die auf Gemeinschaftsebene bereits eingeleiteten Maßnahmen, die für Fischereierzeugnisse von Belang sind, müssen unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Eingliederung dieser Politik in die weiteren Bestrebungen der Kommission im Nahrungsmittelsektor sowie der Vollendung des Binnenmarktes erneut überprüft werden.

1. Was den umweltpolitischen Aspekt anbelangt, so dürfte ein gemeinschaftlicher Rahmen am ehesten geeignet sein, eine Gewässerschutzpolitik zu fördern. Dieser gemeinschaftliche Ansatz aber kann nicht isoliert, sondern nur in seinem internationalen Kontext verfolgt werden. Es erscheint daher wünschenswert, daß die Gemeinschaft auf diesem Gebiet Initiativen ergreift.

Die Mitwirkung der Gemeinschaft an der Untersuchung der OECD könnte dazu beitragen, die Überlegungen in eine andere Richtung zu lenken und die Wechselbeziehungen zwischen Umwelt und Fischerei nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen der Verschmutzung auf die Biomasse zu erforschen, sondern auch ihre Bedeutung für die Qualität der Fischereierzeugnisse zu klären. In jedem Fall aber werden sich die Folgen einer derartigen Politik des Gewässerschutzes für die Qualität der Fischereierzeugnisse nur äußerst langfristig einschätzen lassen.

2. Zur Sicherung der Genußtauglichkeit wurden die erforderlichen Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene erlassen (s. Seite 6) und werden derzeit in einzelstaatliche Bestimmungen umgesetzt.
3. Im Bereich der Vermarktung müssen die Gemeinschaftsmaßnahmen in einen erweiterten rechtlichen Rahmen gestellt werden, der es gestattet, die Erzeuger zu einer freiwilligen Steigerung der Erzeugnisqualität anzuregen und die übrigen Unternehmer anzuspornen, diese Qualität bis zur Stufe des Verbrauchers beizubehalten.

4. Im Rahmen der Strukturpolitik schließlich sollten die Investitionsbeihilfen umgestaltet und die gemeinschaftlichen Beihilfesätze gestaffelt werden, um sowohl auf der Stufe der Erzeugung als auch auf der Stufe der Vermarktung stärkere Anreize für Investitionen mit Einfluß auf die Qualität der Erzeugnisse zu schaffen; auch Forschung und Ausbildung könnten in diese Richtung gefördert werden.

Nach Darstellung der Motive und der angestrebten Ergebnisse eines derartigen gemeinschaftlichen Vorgehens werden in diesem zweiten Teil die beiden letzten Punkte näher ausgeführt.

I. MOTIVE UND ZIELE EINER SPEZIFISCHEN QUALITÄTSPOLITIK FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Lebensmitteln unterbreitet⁽¹⁾, der unter Bezug auf Artikel 38 Absatz 1 des EWG-Vertrages auch für Fischereierzeugnisse gilt. Die Besonderheiten der Fischerei und die spezifischen Merkmale ihrer Produktion jedoch, die zu der Schaffung eines eigenen rechtlichen Rahmens - der Gemeinsamen Fischereipolitik - geführt haben, sprechen gleichzeitig dafür, diesen rechtlichen Rahmen so zu gestalten, daß für diese Gruppe von Erzeugnissen qualitätssteigernde Maßnahmen angeregt und gefördert werden.

I.1. BESONDERHEITEN DER FISCHEREI

- Die Fischerei ist auf die nur begrenzt vorhandenen lebenden Meeresschätze angewiesen; sie ist eine der wenigen Aktivitäten, bei denen natürliche Vorkommen massenhaft ausgebeutet werden, die aber gleichzeitig den Zwängen der Marktwirtschaft unterliegt und die Rentabilität der Produktionseinheiten sicherstellen muß. Mit anderen Worten: Die hohen Produktionskosten im Zusammenhang mit den Kosten des Schiffbaus, der Verwendung von Spitzentechnologie und den Energiekosten setzen einen entsprechend hohen Umsatz voraus, der durch die Erzeugerpreise nicht immer garantiert wird, aber auch nicht mehr über eine Steigerung der Fangmengen erzielt werden kann.

(1) SEK(90) 2414 endg.

Lediglich eine Anhebung des durchschnittlichen Produktionspreises in Verbindung mit einer vor allem qualitativen Wertsteigerung kann folglich noch dazu beitragen, den Umsatz der gemeinschaftlichen Fischerei zu steigern.

Da in der Gemeinschaft eine kaufkräftige Nachfrage herrscht, erscheint ein derartiges Ziel durchaus durchführbar, sofern den Erzeugern garantiert werden kann, daß Maßnahmen, die bestimmte zusätzliche Kosten bedeuten, ihnen einen Gewinn bringen werden.

- Frische Fischereierzeugnisse sind praktisch das einzige, in großen Mengen verzehrte Nahrungsmittel mit wertvollen Eigenschaften, das ohne menschliches Zutun gedeiht⁽¹⁾. Dieser Ruf, ein "natürliches Erzeugnis" zu sein, ist einer der Haupttrumpfe bei ihrer Vermarktung.

Qualitätspolitisch muß daher bei unverarbeiteten Fischereierzeugnissen dafür gesorgt werden, daß sich die Beschaffenheit des Erzeugnisses zwischen dem Fang und dem Verbrauch so wenig wie möglich ändert. Während bei den meisten Lebensmitteln die Qualität durch eine Verbesserung der Eigenschaften des ursprünglichen Erzeugnisses gesteigert wird, handelt es sich bei Fischereierzeugnissen darum, eine Verschlechterung zu verhindern, angefangen von den Fangtechniken bis hin zur Auslage im Fischgeschäft.

- Das Fertigungsumfeld, in diesem Fall das Fischereifahrzeug, hat unterschiedlichsten Einfluß auf die Qualität des Erzeugnisses: Nicht nur die Fangtechniken, die Art der Behandlung der Fänge, die Verarbeitung und die Kühlung fallen hierbei ins Gewicht, sondern auch die Organisation des Arbeitsverlaufs und die Dauer der Fangreisen.

Jeder dieser Aspekte, bei denen es um Methoden, Technologien und Know-how geht, kann durch entsprechende Verbesserungen zur Qualitätssteigerung beitragen.

(1) Aquakulturerzeugnisse ausgenommen.

- Die Sicherung der Qualität bereits auf der Stufe der Erzeugung ist somit entscheidende Vorbedingung, die allerdings nur dann zu positiven Ergebnissen führen kann, wenn diese Qualität bis zur letzten Stufe des Verkaufs erhalten bleibt, was wiederum voraussetzt, daß Maßnahmen zur Qualitätsförderung von allen am Vertrieb der Erzeugnisse Beteiligten mitgetragen werden.

I.2 SPEZIFISCHER RECHTLICHER RAHMEN DER FISCHEREI

Die Gemeinsame Fischereipolitik umfaßt intern drei Hauptbereiche, die einander ergänzen:

- die Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen, deren Ziel es ist, den Fischfang in den Gemeinschaftsgewässern zu kontrollieren und zu begrenzen, um das Nachwachsen der Bestände und damit den Fortbestand der Fischerei zu sichern. Die in diesem Rahmen durchgeführten Maßnahmen, die den Erzeugern beim Fang Selbstbeschränkung abverlangen, können nicht wirklich erfolgreich sein, solange die einzelnen Flotten eine Überkapazität aufweisen.
- Die Strukturpolitik, die seit 1986 im Rahmen eines programmatischen Ansatzes zum einen auf die Anpassung und Modernisierung der Produktionsmittel und zum anderen auf die Beschränkung des Fischereiaufwands ausgerichtet ist. Die derzeit zu beobachtende bedrohliche Verschlechterung der Bestandslage bei bestimmten Arten und das dringende Erfordernis, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Fischereiaufwand und verfügbaren Ressourcen herzustellen, wurden unlängst in einer Mitteilung der Kommission an den Rat noch einmal hervorgehoben⁽¹⁾.
- Die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (GMO) war gegen Ende der sechziger Jahre der erste Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik, der in Anlehnung an die GMO für landwirtschaftliche Erzeugnisse geregelt wurde. Heute funktioniert diese GMO in einem ganz anderen Kontext als die GMO der Gemeinsamen Agrarpolitik, denn für Fischereierzeugnisse weist der Gemeinschaftsmarkt allgemein - besonders verteilung - ein strukturelles Defizit auf.

(1) SEK/98) 2244/3.

Die derzeitige Grundverordnung für die GNO/Fischerei, die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates⁽¹⁾, enthält daher kaum einschränkende Bestimmungen, und die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Mechanismen setzt die freiwillige Mitarbeit der Erzeuger voraus.

Diese Mechanismen, insbesondere die der Preisregelung, finden im Grunde nur Anwendung, um konjunkturelle Preisrückgänge zu vermeiden oder zu reduzieren, die saisonbedingt sind oder durch außergewöhnlich umfangreiche Anlandungen entstehen können, und um den Markt für bestimmte empfindliche Arten zu stützen.

Neben der Preisregelung enthält die GNO noch gemeinsame Vermarktungsnormen, Regeln für die Erzeugerorganisationen sowie Bestimmungen für den Handel mit Drittländern.

Die GNO muß ihre Mechanismen ständig an die Produktionsbedingungen anpassen und wird bei den kommenden Anpassungen vor allem der Verknappung der Bestände Rechnung tragen müssen.

Bereits jetzt tragen die Erzeugerorganisationen durch Regelung der Anlandungen sowie der Mechanismen der Lagerbeihilfe oder der Rücknahmen/Übertragung dazu bei, die Vernichtung von Mengen einzuschränken, die der Markt punktuell nicht aufnehmen konnte.

In demselben Zusammenhang und im Rahmen der Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des EWG-Vertrags muß die Marktpolitik die Erzeuger anregen können, auf Qualität zu setzen, eine Entscheidung, die sich aus den zuvor angeführten Beschränkungen der Fischerei logisch ergibt.

1.3. DIE ZIELE EINER QUALITÄTSPOLITIK

Wie bereits dargelegt, unterliegen die Fischereierzeugnisse, die zum Verzehr bestimmt sind, zwei Arten von Qualitätsvorschriften im weiteren Sinne:

(1) ABl. L 379 vom 31.12.1981.

- den Hygienevorschriften zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, die im Interesse der Allgemeinheit erlassen werden und von denen nicht abgewichen werden darf;
- den gemeinsamen Vermarktungsnormen, die im Rahmen der geänderten Verordnungen (EWG) Nr. 103/76⁽¹⁾ und 104/76⁽²⁾ des Rates gegenwärtig 33 Fischarten sowie Garnelen, Taschenkrebse und Kaisergranat einbeziehen. Diese Normen setzen für die Vermarktung der Fische Mindestfrischekriterien fest, die organoleptisch beurteilt werden, und unterscheiden darauf aufbauend drei Frischeklassen. Die gleichzeitige Einstufung jeder Art in Größenklassen trägt sicher dazu bei, die Qualität der Erzeugung insgesamt zu steigern, doch Hauptziel dieser Normen ist es, Transparenz zu garantieren und die Verfahren der Einstufung innerhalb der Gemeinschaft zu vereinheitlichen. Außerdem ermöglicht die Einteilung in Frische- und Größeklassen eine Staffelung der Preise, die gemäß der GWO jährlich festzusetzen sind.

Auch diese Normen sind verbindlich, allerdings mit der Ausnahme, daß sie nicht auf kleine Mengen angewandt werden können, die direkt vom Erzeuger an den Verbraucher verkauft werden.

Es gilt, diesen Rahmen zu erweitern und auf Ziele auszurichten, die auf einer anderen Ebene angesiedelt sind:

- Verbesserung der Erzeugereinkommen ohne Anhebung der produzierten Mengen, d.h. Steigerung des durchschnittlichen Anlandepreises;
- Zugang des Verbrauchers zu einem Warensortiment von verbürgter Qualität, die anhand bestimmter Kriterien gemessen und eindeutig bescheinigt wird, über die der Verbraucher wiederum angemessen unterrichtet wird; dies wird ebenfalls zu verstärkter Transparenz und erhöhter Lauterkeit im Fischgroß- und Fischkleinhandel führen.

(1) ABl. L 20 vom 28.1.1976.

(2) ABl. L 20 vom 28.1.1976.

Der Verbraucher wird in diesem Fall zwischen einer ganzen Reihe verschiedener und anhand durchsichtiger Kriterien klar zu unterscheidender Erzeugnisse wählen können, was derzeit im Fischeinzelhandel kaum möglich ist, und in voller Kenntnis der Dinge Preis- und Qualitätsvergleiche vornehmen.

Im übrigen läßt eine derartige Qualitätspolitik erwarten, daß ein Teil der Erzeuger auf andere Praktiken umstellen wird, da sich die Qualität der Fänge problemloser im Rahmen sogenannter "sanfter" oder selektiver Fangmethoden sichern läßt, bei denen Verletzungen der Fische vermieden werden und nur die wichtigsten Handelsgrößen im Netz bleiben.

Auf diese Weise trägt ein qualitätsorientierter Fischfang auch zu den allgemeinen Zielen der Erhaltung und rationellen Bewirtschaftung der Ressourcen bei, deren Verwirklichung Aufgabe der Gemeinsamen Fischereipolitik ist.

Diese Ziele können erreicht werden, wenn auf Gemeinschaftsebene ein geeigneter rechtlicher Rahmen geschaffen wird, der die Erzeuger ermutigt, die Handelsqualität ihrer Erzeugnisse zu steigern und hierzu freiwillig eine Regelung anzuwenden, mit der das Produktimage aufgewertet wird. Gleichzeitig müssen alle am Vertrieb der Erzeugnisse beteiligten Personen und Unternehmen angeregt werden, sich der Initiative der Erzeuger anzuschließen, damit die so erzielte Qualität auf allen Ebenen garantiert werden kann.

II. GENEINSCHAFTSINSTRUMENTE

Eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Förderung der Qualität von Fischereierzeugnissen muß zwei Instrumente bereitstellen:

- ein Gemeinschaftsverfahren zur Anerkennung der Qualität von Fischereierzeugnissen;
- Anreize in Form von höheren Beteiligungsätzen für Investitionen, die an Bord der Fischereifahrzeuge oder im Hinblick auf die Vermarktung der Erzeugnisse durchgeführt werden und sich direkt auf die Qualität dieser Erzeugnisse auswirken.

II.1. GEMEINSCHAFTSVERFAHREN ZUR ANERKENNUNG DER QUALITÄT VON FISCHEREIERZEUGNISSEN

Diese Regelung setzt ein rechtliches Instrument voraus, das - unterschieden zwischen Erzeugung einerseits und Vermarktung andererseits - wie folgt aussehen könnte:

II.1.1. Qualität der Fänge (Erzeugung)

Diese Regelung beruht, wie bereits angeführt, auf dem Grundgedanken, daß ein Erzeuger oder eine Gruppe von Erzeugern freiwillig im Rahmen der zu diesem Zweck erlassenen Vorschriften die Qualität seiner/ihrer Fänge garantiert.

A priori wird sich diese Regelung auf alle Produktionsweige (Trawler - Proster, Hochseefischerei, Küstenfischerei) und alle Arten von Erzeugnissen (Fische, Krebstiere, Weichtiere) anwenden lassen. In der Praxis allerdings sind bestimmte Formen des Fischfangs besser als andere geeignet, die angestrebte Qualität der Fänge zu garantieren (kurze Fangreisen, "sanfte" Fangmethoden).

Der Erzeuger oder die Gruppe von Erzeugern wird folglich aufgefordert sein, sich im Rahmen eines Lastenheftes dazu zu verpflichten, für die gesamte oder einen Teil ihrer Erzeugung Methoden anzuwenden, die von diesen selbst festgelegt werden und einen unbestreitbaren Qualitätsgewinn bedeuten. Diese Methoden beziehen sich auf die im Gemeinschaftsinstrument zur Orientierung aufgezählten Aspekte, unter anderem:

- Fangtechniken,
- Bearbeitung des Fisches an Bord,
- Ausnehmen,
- Kühlen,
- Verarbeiten der Fänge,
- Anlanden,
- die zwischen Fang und Erstverkauf verstrichene Zeit.

Das Lastenheft muß bei der Kommission registriert werden; der Antrag auf Registrierung wird über den Mitgliedstaat gestellt, nachdem ein technisches oder wissenschaftliches Institut dieses Staates eine Stellungnahme abgegeben hat. Nach erfolgter Gemeinschaftsregistrierung darf der Erzeuger die zum Erstverkauf angebotenen Erzeugnispartien, die unter den Bedingungen des Lastenhefts produziert wurden, mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die anerkannte Qualität des Erzeugnisses versehen.

Den Mitgliedstaaten wird die Aufgabe zufallen, die für dieses gemeinschaftliche Anerkennungsverfahren erforderlichen Kontrollen durchzuführen und zu diesem Zweck eine ordentlich zugelassene Stelle zu benennen.

Ein derartiger Rechtsrahmen muß gezielt auf die Besonderheiten der Produktion von Fischereierzeugnissen abgestimmt werden können, die erforderliche Flexibilität hinsichtlich der unterschiedlichen Produktionsmethoden wahren und ausreichenden Schutz gegen unlauteren Wettbewerb bieten.

Das Verfahren sollte auch den Erzeugnissen offen stehen, die im Rahmen der Handelsregelung mit Drittländern eingeführt werden.

Es muß betont werden, daß die so erzielte Anerkennung der Qualität nur für den Erstverkauf gelten kann und weitere Bestimmungen erforderlich sind, wenn vorgesehen werden soll, daß sich der erste Käufer und erst recht der Groß- oder Einzelhändler auf diese Anerkennung berufen darf. So muß der Qualitätsgewinn auf der Stufe der Erzeugung durch verbürgte Vermarktungsmethoden die ganze Vertriebskette hindurch aufrechterhalten werden, um das Endziel zu verwirklichen, dem Verbraucher Erzeugnisse von anerkannt höherer Qualität zu liefern.

II.1.2. Sicherung der Qualität auf allen Stufen der Vermarktung

Auch wenn hier aus Gründen der Übersichtlichkeit zwischen den beiden Aspekten "Erzeugung" und "Vermarktung" unterschieden wird, erscheint es im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der Qualitätspolitik sinnvoll, wenn sich Erzeuger und Händler partnerschaftlich zusammenschließen und letztere ihr eigenes Lastenheft erstellen, so daß für ein bestimmtes Produktions- und Vermarktungszentrum eine allgemeine Qualitätscharta entwickelt werden kann.

Auch in diesem Fall gilt selbstverständlich der Grundsatz der freiwilligen Mitwirkung, und die vorschlagenden Vorschriften können derartige Initiativen nur anregen und unterstützen.

In jedem Fall aber darf das Erzeugnis auf der Stufe des Einzelverkaufs nur dann entsprechend gekennzeichnet oder mit einem Hinweis auf seine anerkannte Qualität versehen werden, wenn ein vergleichbares Verfahren wie auf der Stufe der Erzeugung Anwendung findet.

Angepaßt werden müßten im Grunde nur die Kriterien zur Verbesserung der Arbeitsabläufe bei der Vermarktung, und es ist nicht auszuschließen, daß im Rahmen einer Organisation, die Erzeugung und Vermarktung ausreichend eng miteinander verbindet, nur ein einziges Lastenheft für beide Bereiche erforderlich sein könnte.

Bei den besonderen Aspekten der Vermarktung könnte es sich unter anderem handeln um:

- die Bearbeitung des Erzeugnisses im Großhandel,
- die Verpackung,
- die Sicherung einer ununterbrochenen Kühlkette,
- die innerbetriebliche Beförderung,
- die Kühlung,
- den Transport,
- die zwischen Erstverkauf und Einzelhandel verstrichene Zeit.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß das gesamte Verfahren auf Verarbeitungserzeugnisse angewandt werden darf, die aus Rohwaren hergestellt werden, deren Qualität gegebenenfalls aufgrund der Produktionsmethoden anerkannt worden ist.

Ein gemeinschaftliches Verfahren zur Anerkennung der Qualität von Fischereierzeugnissen bildet den erforderlichen und geeigneten Rahmen, um die Sektoren der Erzeugung und der Vermarktung in ihrem eigenen Interesse sowie im Interesse des Verbrauchers zur Steigerung der Qualität ihrer Erzeugnisse anzuregen.

In dem Maße, in dem ein derartiges Vorgehen Maßnahmen zur Sensibilisierung oder Ausbildung der Arbeiter sowie Investitionen in geeignete Ausrüstungen und vermutlich die Erforschung und Entwicklung neuer Techniken erfordert, muß es im Rahmen der entsprechenden Strukturinstrumente der Gemeinsamen Fischereipolitik gefördert werden.

II.2. STRUKTURPOLITISCHE ANREIZE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK

II.2.1. Investitionen

Die Gemeinschaft verfügt über zwei rechtliche Instrumente, um Investitionen im Fischereisektor zu unterstützen:

- die Verordnung Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur;
- die Verordnung Nr. 4042/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Die Verordnung Nr. 4028/86 enthält keine direkten Bestimmungen, die auf eine Steigerung der Erzeugnisqualität abzielen. In ihren Durchführungsverordnungen aber wurde der Aspekt der Qualität bei der Auflistung der für Gemeinschaftszuschüsse in Betracht kommenden Anlagen und Ausrüstungen berücksichtigt.

Es erscheint daher sinnvoll, auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften, die entsprechend angepaßt werden könnten, über gezielte Zuschüsse zu Investitionen, die einen Qualitätsgewinn versprechen, Anreize zu schaffen.

a) Fischereifahrzeuge

Die Verordnung Nr. 894/87 der Kommission zur Durchführung von Titel III der Verordnung Nr. 4028/86 hinsichtlich der Modernisierung der Fischereiflotte nennt als förderungswürdige Investitionen unter anderem den Ausbau oder die Isolierung des Laderaums, Anlagen zur Aufbereitung der Fänge, Anlagen zur Eisherstellung sowie Kühlanlagen.

b) Ausrüstung der Fischereihäfen

Die Verordnung Nr. 2321/88 der Kommission zur Durchführung von Titel VIII der Verordnung Nr. 4028/86 über Maßnahmen zur Ausrüstung der Fischereihäfen berücksichtigt die Anlagen zur Versorgung der Fischereifahrzeuge mit Eis (Eisherstellung, Lagerung und Abgabe).

c) Verarbeitung und Vermarktung

In der Verordnung Nr. 4042/89 ist die Verbesserung des Gesundheitsschutzes, der Qualität, der Haltbarmachung und der Verpackung der Erzeugnisse ausdrücklich als Ziel genannt (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g). Investitionen, die der Verwirklichung dieses Ziels dienen, wird Priorität eingeräumt (Artikel 11).

d) Erzeugnisse, Verbraucheraufklärung und Absatzförderung

Im Rahmen der Verordnung Nr. 2320/88 der Kommission zur Durchführung von Titel IX der Verordnung Nr. 4028/86 hinsichtlich der Maßnahmen zur Marktprospektion können Förderungskampagnen, Untersuchungen des Verbraucherverhaltens sowie Marktstudien, die auf eine Verbesserung der Qualität der dem Verbraucher angebotenen Erzeugnisse abzielen, finanziert werden.

Die Gemeinschaft hat in diesem Rahmen bereits eine Kampagne zur Absatzförderung von erstklassigem gefrorenem Fisch in Portugal finanziert. Inhalt dieser Kampagne waren in erster Linie Verbraucherinformation und gezielte Aufklärung darüber, wie Erzeugnisse höherer Qualität ausgemacht werden können.

Derartige Maßnahmen sollten im Rahmen des gemeinschaftlichen Verfahrens zur Anerkennung der Qualität weiterentwickelt werden, denn die Anwendung dieses Verfahrens setzt eine eingehende Unterrichtung der Verbraucher voraus.

II.2.2. Forschung

Auf der Grundlage der Verordnung Nr. 3252/87 des Rates vom 19. Oktober 1987 zur Koordinierung und Förderung der Forschung in der Fischwirtschaft hat der Rat mit Beschluß vom 19. Oktober 1987 (87/534) die gemeinschaftlichen Forschungsprogramme und Programme zur Koordinierung der Forschung in der Fischwirtschaft für den Zeitraum 1988/1992 verabschiedet.

Eines der vier ausgewählten Forschungsthemen ist die Valorisierung der Fischereierzeugnisse, und hier wurden als Fragestellungen in das gemeinschaftliche Forschungsprogramm die Verbesserung der Aufbereitungs-, Lagerungs-, Verarbeitungs- und Aufmachungsverfahren für Fisch, Weich- und Schalentiere und in das gemeinschaftliche Programm zur Koordinierung der Forschung die Standardisierung und Entwicklung der Analyseverfahren für Fischereierzeugnisse aufgenommen.

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang eine Ausschreibung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht (88/C.172/07), die aus dem Gemeinschaftshaushalt kofinanzierte Forschungsprogramme betreffen. In dieser Ausschreibung ist die qualitative Verbesserung der Fisch-, Weichtier- und Krebstieranlandungen ausdrücklich genannt.

Diese Aktion ist fortzusetzen und dabei vor allem die Entwicklung innovativer Techniken zu fördern, indem als Ausnahmeregelung ein Überschreiten der Höchstgrenzen für öffentliche Zuschüsse zugelassen wird, wenn die Investitionen Anlagen betreffen, die der Steigerung der Erzeugnisqualität dienen und zunächst versuchsweise eingesetzt werden.

II.2.3. Ausbildung

In ihrer Mitteilung über die "Erziehung und Ausbildung in der europäischen Gemeinschaft: Mittelfristige Leitlinien" hat die Kommission bereits unterstrichen, welche Bedeutung sie der qualitativen Verbesserung der Ausbildung beimißt, als integriertem Bestandteil der vorrangigen Ziele der Strukturfonds; das Hauptgewicht liegt hier vor allem auf Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.

Die Ausbildung im Fischereisektor sieht sich generell vor mehrere Hindernisse gestellt:

- Die berufliche Erstausbildung verläuft in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich und wird in einigen Fällen praktisch nicht angeboten;
- häufig gibt es kaum Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung, vor allem in der handwerklichen Fischerei;
- die Zahl der Auszubildenden ist verhältnismäßig klein und diese wenigen sind noch verstreut, so daß es kaum Lehranstalten gibt;
- für diese Lehranstalten ist es häufig ein Problem, teure Unterrichtsmittel zu rechtfertigen oder rentabel einzusetzen.

Es wird in diesem Sektor mithin schwierig werden, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um das Angebot an Erstausbildung und Weiterbildung quantitativ und qualitativ zu verbessern.

Hier können möglicherweise auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der vorhandenen Instrumente der gemeinsamen Berufsbildungspolitik Lösungen gefunden werden, die den Erfordernissen des Fischereisektors gerecht werden, sofern dieser Sektor stärker in die gemeinschaftlichen Programme integriert wird, z. B. in

- PETRA (Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben)
- FORCE (Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Weiterbildung)
- EUROTECNET (Netzwerk von Demonstrationsprojekten für Berufsausbildung und neue Informationstechnologien).

Generell ist die Frage der Erzeugnisqualität ein Aspekt, der auf jeder Ausbildungsstufe theoretisch wie auch praktisch berücksichtigt werden sollte.

Konkret ließen sich auf verschiedenen Ebenen die nachstehenden Maßnahmen durchführen, um den Berufsstand für qualitätspolitische Ziele empfänglich zu machen, über qualitätssteigernde Maßnahmen aufzuklären und die Beteiligten hierfür zu gewinnen:

- Ausbreitung des vorhandenen oder neuen Fachwissens in der Gemeinschaft in Form von Praktika oder Studienreisen, bei denen Berufsfischer, Fachleute oder Ausbilder aus mehreren Mitgliedstaaten zusammengeführt werden.
- Ausbildung und Umschulung der im Fischereisektor Beschäftigten mit dem Ziel, in den "Qualitäts"-Diensten von Fischereibetrieben, Erzeugergemeinschaften oder Vermarktungsgesellschaften zu arbeiten.

Diese Maßnahmen können als länderübergreifende Ausbildungsmaßnahmen oder gegebenenfalls im Rahmen bestimmter Interventionen der Strukturfonds von der Gemeinschaft unterstützt werden.

Die zu erwartenden Gewinne einer Qualitätspolitik für Fischereierzeugnisse decken sich wirtschafts-, handels- und verbraucherpolitisch in jeder Hinsicht mit den allgemeinen Zielen des Vertrages und der Gemeinsamen Fischereipolitik. Sie lassen sich ferner unter dem Gesichtspunkt eines engen Zusammenhangs mit den Erfordernissen der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung betrachten.

Im übrigen können derzeit sowohl bei Erzeugergemeinschaften als auch im Bereich der Vermarktung verschiedene Vorstöße beobachtet werden, die Qualität der Erzeugnisse zu sichern bzw. zu steigern, was die Notwendigkeit einer Qualitätspolitik zeigt.

Es ist nunmehr Aufgabe der öffentlichen Stellen, in erster Linie der Gemeinschaft, diese Initiativen zu unterstützen und ihnen die Mittel an die Hand zu geben, ihre Ziele erfolgreich zu verwirklichen.

.

..